

Satzung des Vereins

Jiyan Stiftung für Menschenrechte e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Jiyan Stiftung für Menschenrechte e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Zweck kann sowohl durch operative als auch durch fördernde Arbeit verwirklicht werden.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

(a) die medizinische, psychotherapeutische und soziale Rehabilitation von Menschen, die aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen unterdrückt, verhaftet oder gefoltert wurden und an denen weitere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden

(b) die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen

(c) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verletzung von Menschenrechten sowie über Folter und ihre Folgen

(d) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen über Menschenrechtsverletzungen und die Rehabilitation der Opfer

2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO an solche Mittelempfänger, die die Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene sowie das Andenken an Verfolgte fördern.

3. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

8. Vorgenanntes gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

9. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und Kündigungen aussprechen.

10. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie dem Verein oder dem Vereinszweck besondere Dienste erwiesen haben. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind im Übrigen von der Zahlung von

Mitgliedsbeiträgen entbunden.

11. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand kann beschließen ein Kuratorium zu bilden. Wenn ein Kuratorium als Vereinsorgan berufen wird, soll das Kuratorium insbesondere wichtige Außenkontakte pflegen und die Vorstandsarbeit beratend unterstützen.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus bis zu drei Personen besteht (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) und einem möglichen erweiterten Vorstand, der mit bis zu drei Personen besetzt werden kann.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der langfristigen Programmpläne des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

6. Er hat u.a. auch folgende Aufgaben:

- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren Repräsentanten anwesend sind.

8. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen)
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder

9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch über elektronische Medien erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

5. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

6. Andere Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind.

8. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mind. zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

9. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei solchen Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder diejenigen eines Angehörigen, Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartners.

10. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind.

11. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein von der Versammlungsleitung zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es soll vor allem die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jiyan Foundation for Human Rights gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14. Februar 2020